

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 7 (Porz) | 28.03.2017 |

**Verkehrsberuhigung in der Neuen Eiler Straße in Porz-Eil durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
hier: Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Köln-Porz am 14.06.2016,
TOP 6.7**

„Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, die Neue Eiler Straße zwischen Bergerstraße und Theodor-Heuss-Straße durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu beruhigen.“

Antwort der Verwaltung:

Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur möglich, wenn besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern (§ 45 Abs. 9 StVO). Im unmittelbaren Bereich schützenswerter Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern) ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auch ohne Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage möglich, sofern der Bereich, in dem die Geschwindigkeit reduziert werden soll, im Vorbehaltsnetz liegt. (§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO).

Die Neue Eiler Straße ist eine Erschließungsstraße für die anliegenden T-30-Zonen. Im Abschnitt zwischen Bergerstraße und Theodor-Heuss-Straße sind keine schützenswerten Einrichtungen vorhanden.

Die Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen ergab, dass in diesem Bereich keine besondere Gefahrenlage besteht, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigt.

Auf dieser Grundlage sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf.